

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

22. Februar 2023

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. November 2022 beziehungsweise mit E-Mail vom 23. Januar 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der UVV und verspricht sich davon die angestrebte substanzielle und nachhaltige Entlastung des Breitensports. Er erkennt aber den im Folgenden festgehaltenen Handlungsbedarf, welcher auch von Swiss Olympic und der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) vorgebracht wird.

Die angestrebte Entlastung von im Breitensport tätigen Sportvereinen gelingt mit der vorgelegten Änderung der UVV nur teilweise. Da es genügt, wenn eine Vereinstrainerin oder ein Vereinstrainer eine Entschädigung über der Einkommensfreigrenze erhält, um einen Sportverein von der Ausnahme vollständig auszuschliessen, wird es sehr viele Breitensportvereine geben, die nicht von der Freigrenze und damit von der Entlastung profitieren werden. Da im Sport insbesondere Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen dazu tendieren, eine oder einige wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainerin oder Trainer zu beschäftigen, wird dieser Effekt viele Breitensportvereine treffen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist jedoch zur Einschätzung gelangt, dass dieser Effekt aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Lösung eine Mehrheit der Breitensport-Vereine von einer potenziell existenzgefährdenden Unfallversicherungs-Prämie befreit, in Kauf genommen werden muss. Der Effekt darf aber nicht ignoriert werden und soll mittelfristig gelöst werden.

Zudem beantragt der Regierungsrat, dass in Art. 2 Abs. 1 lit. j UVV nebst den bereits genannten Personen insbesondere noch folgende Funktionen eines Sportvereins aufgeführt werden: Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren und ähnliche Funktionen sowie Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisorinnen und Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisoren.

Ebenso sind die folgenden Punkte bei der Umsetzung in der Praxis zwingend zu berücksichtigen:

- Die Rechtsform ist nicht relevant, um eine im Breitensport tätige Organisation als "Sportverein" zu qualifizieren, das heisst, es werden nicht nur alle Sportvereine und Sportverbände, die als Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert sind, erfasst, sondern auch andere Organisationen, die im Breitensport tätig sind und Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer entschädigen.
- Vom Begriff "Sportverein" werden im Minimum alle Vereine, die einem Mitglied von Swiss Olympic angeschlossen sind, erfasst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- uv@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch